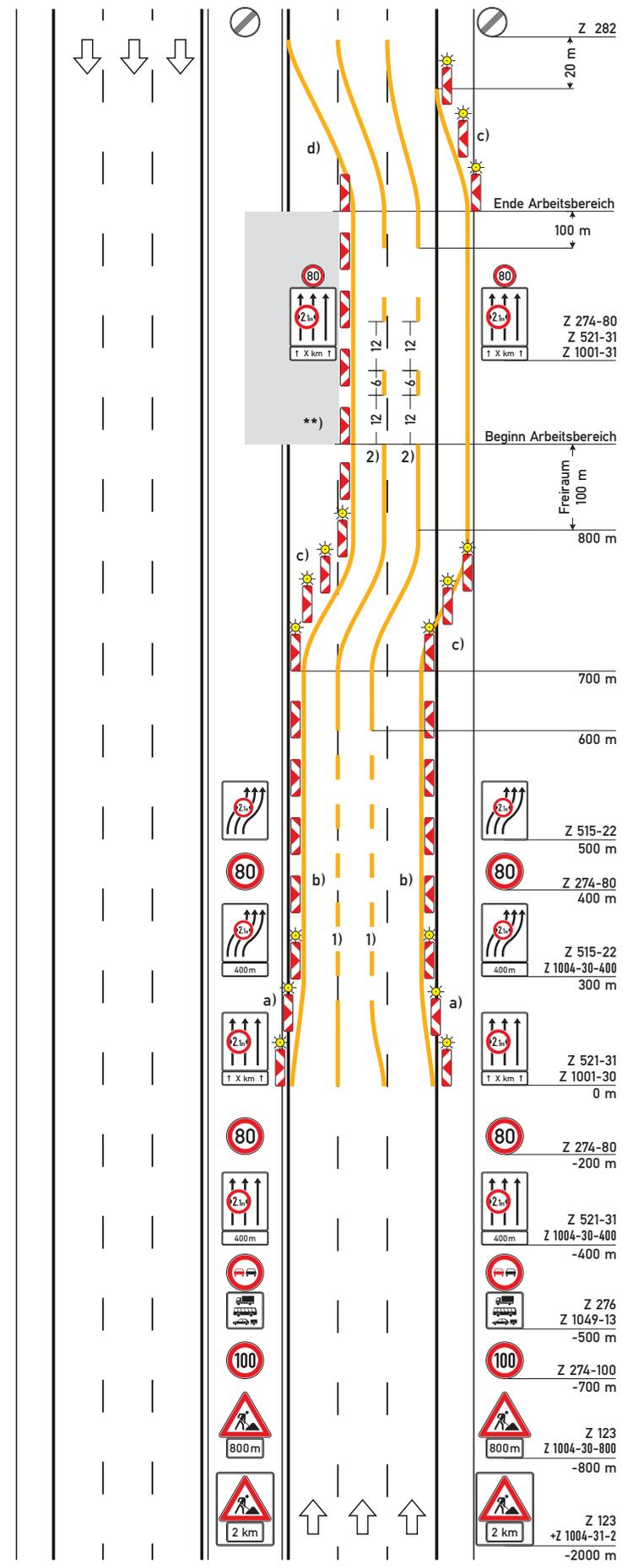


# Regelplan D I / 51

Verkehrsführung x+3  
 drei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn bei Arbeiten am Mittelstreifen



- a) Querabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 5 m  
 Verschwenkungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake  
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**  
 durch Leitbaken Abstand 9 m  
 Verschwenkungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Verschwenkung: 1:20 links**

- \*\*) Längsabspernung**  
 Leitbaken Abstand 18 m  
 [ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
  - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m:  
 Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
  - 3) [ ] keine Verschwenkungstafeln angeordnet; Beginn der Verschwenkung bei +300 m

*Wenn die Verschwenkung in Querrichtung weniger als 3 m beträgt, soll auf die Ankündigung mit Verschwenkungstafeln verzichtet werden*

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*